

## § 051 SchulG M-V

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren der Aufnahme in die Schule sowie des Wechsels zwischen den Schularten und Bildungsgängen und das Verfahren der Entlassung aus der Schule,
2. das Verfahren der Zuweisung (§ [45 Abs. 3 und 3a und 5 SchulG M-V](#)),
3. das Verfahren der Bewerberauswahl (§ [45 Abs. 7 SchulG M-V](#)); dabei sind insbesondere Eignung und [Leistung](#) sowie die seit dem ersten Aufnahmeantrag verstrichenen Wartezeiten zu berücksichtigen,
4. das Nähere zur Aufnahmekapazität einer Schule nach § [45 Abs. 2 SchulG M-V](#) sowie das Verfahren ihrer Feststellung nach § [45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3a SchulG M-V](#),
5. die Voraussetzungen und das Verfahren einer vorübergehenden Befreiung und Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers von der [Teilnahme](#) am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die zuständige Schulbehörde aus wichtigem Grund,
6. die [Erfüllung](#) der Schulpflicht durch Schulpflichtige, die aufgrund staatlicher Anordnung untergebracht sind (§ [47 SchulG M-V](#)).